

Vereinbarung zwischen der Region Hannover und der Stadt Ronnenberg über die Wahrnehmung der Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe auf dem Gebiet der Förderung von Kindern in Kindertagesstätten und Tageseinrichtungen sowie der Jugendarbeit

Gem. § 69 V SGB VIII i.V.m. § 13 I, III AG KJHG schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

1. Teil

Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

I.

Aufgabenverteilung und Fördervoraussetzungen

1. Die Stadt Ronnenberg führt folgende Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546) namens und im Auftrag der Region Hannover durch:
 - a) Förderung von Kindern in Kindertagesstätten und Tageseinrichtungen gemäß §§ 22, 24 und 25 SGB VIII.
 - b) Förderung von freien Trägern der Jugendhilfe gem. §§ 74, 75 SGB VIII und sonstigen juristischen Personen, wenn diese Träger von Kindertagesstätten und Tageseinrichtungen sind, für die ein Bedarf in der Kindertagesstättenplanung ausgewiesen ist oder die zur tatsächlichen Bedarfsdeckung erforderlich sind.
 - c) Förderung des Besuches von Kindertagesstätten und Tageseinrichtungen durch gänzliche oder teilweise Übernahme von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren nach § 90 III SGB VIII.
2. Die Stadt Ronnenberg trägt sämtliche Kosten, die durch die Erledigung der unter I.1 a) bis c) genannten Aufgaben entstehen.
3. Die Region Hannover fördert die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Nr. I.1 a) bis c) durch die Leistung von Zuschüssen für:
 - a) Baumaßnahmen zur Schaffung neuer Plätze in Kindertagesstätten und Tageseinrichtungen auf der Grundlage der Kindertagesstättenplanung und für Baumaßnahmen zur Beseitigung oder Abwehr von gesundheitsgefährdenden Schadstoffbelastungen, die von Gebäuden ausgehen.
 - b) den Betrieb von Tageseinrichtungen gem. § 1 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 4. August 1999 (Nds. GVBl. vom 11. August 1999, Seite 309), sofern die Mindestbetreuungszeiten gem. § 8 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 KiTaG in der Fassung vom 9. Oktober 1995 (Nds. GVBl. Seite 303) gewährleistet werden.
 - c) die Übernahme oder den Erlass von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für den Besuch von Kindertagesstätten und Tageseinrichtungen
4. Die Stadt Ronnenberg stellt die Region Hannover von allen öffentlich- und privatrechtlichen Ansprüchen Dritter frei, sofern diese die Aufgabenwahrnehmung nach I. 1. a) bis c) betreffen.
5. Hat die Stadt Ronnenberg, die die Aufgaben nach dieser Vereinbarung durchführt, eine Entscheidung auf Grund einer Weisung der Region Hannover als Träger der Jugendhilfe getroffen und wird diese Entscheidung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen aufgehoben, so erstattet die Region Hannover alle notwendigen Kosten, die ihr durch die Ausführung der Weisung entstanden sind.

II.

Verwaltungsverfahren

1. Die Stadt Ronnenberg erlässt Verwaltungsakte zur Regelung von Rechtsverhältnissen im Rahmen der Wahrnehmung der in Ziffer I. 1. a) bis c) genannten Aufgaben namens und im Auftrag der Region Hannover. Verwaltungsrechtsstreitigkeiten, die die von der Stadt Ronnenberg durchzuführenden Aufgaben nach dieser Vereinbarung betreffen, führt die Region Hannover unter Beteiligung der Stadt Ronnenberg. Die Region Hannover trägt die Prozesskosten.
2. Widersprüche werden von der Region Hannover im Benehmen mit der Stadt Ronnenberg beschieden. Ist einem Widerspruch abzuhelpfen, so entscheidet hierüber vorrangig die Stadt Ronnenberg. In die Rechtsbehelfsbelehrung ist aufzunehmen, dass Widersprüche bei der Stadt Ronnenberg einzulegen sind.
3. Förderverträge mit Trägern von Kindertagesstätten und Tageseinrichtungen schließt die Stadt Ronnenberg im eigenen Namen ab. Die sich hieraus ergebenden Streitigkeiten führt die Stadt Ronnenberg selbst und trägt die anfallenden Kosten.

III.

Kindertagesstättenplanung

1. Die Region Hannover bleibt für die Kindertagesstättenplanung gem. §§ 79, 80 SGB VIII zuständig.
2. Die Stadt Ronnenberg beteiligt sich an der Durchführung der Kindertagesstättenplanung der Region gem. § 6 III 1 KiTaG und § 13 III 2 AG KJHG, soweit diese das Angebot an Kindertagesstätten und Tageseinrichtungen für die Einwohner und Einwohnerinnen der Stadt Ronnenberg betrifft.
3. In der Kindertagesstättenplanung wird jährlich die tatsächlich angebotene Zahl von Plätzen in Tageseinrichtungen gem. Nr. I.3 b). dieses Vertrags festgestellt, die für die Tagesbetreuung von Kindern im Alter von 0 bis 12 Jahren der Stadt Ronnenberg vorgehalten werden. Dabei können auch Angebote von Einrichtungen in der Region Hannover berücksichtigt werden, die nicht im Stadtgebiet liegen. Ausnahmsweise können auch Einrichtungen berücksichtigt werden, die außerhalb des Regionsgebietes liegen. Stichtag ist jeweils der Beginn eines Kindertagesstättenjahres.
4. Zusätzlich wird im Benehmen mit der Stadt Ronnenberg die maximale Zahl von Betreuungsplätzen festgestellt, die zur Bedarfsdeckung angemessen ist.
5. Die Kindertagesstättenplanung ist Grundlage der Förderung nach diesem Vertrag.
6. Das Verfahren der Kindertagesstättenplanung ist in der Anlage 1 zu diesem Vertrag festgelegt.

IV.

Förderung von Kindern in Kindertagesstätten und Tageseinrichtungen

1. Die Stadt Ronnenberg trägt dafür Sorge, dass auf der Grundlage der Kindertagesstättenplanung Plätze in Kindertagesstätten und Tageseinrichtungen für Kinder im zur Bedarfsdeckung angemessenen und erforderlichen Rahmen zur Verfügung stehen und der Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz erfüllt wird.
2. Bei der Ausgestaltung des Angebots an Kindertagesstätten sind insbesondere die allgemeinen Vorschriften des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§§ 1 - 10 SGB VIII), des jugendhilferechtlichen Sozialdatenschutzes (§§ 61 - 67 SGB VIII), die Grundsätze der Zusammenarbeit mit und die Förderung von freien Trägern der Jugendhilfe (§ 74 SGB VIII) sowie das Fachkräftegebot (§ 72 Abs. 1, § 79 Abs. 3 SGB VIII) zu berücksichtigen.
3. Die Region leistet an die Träger von Kindertagesstätten für die Schaffung neuer Kindertagesstättenplätze auf der Grundlage der Kindertagesstättenplanung einen

Zuschuss zu den Baukosten in Höhe von 2.096,50 € je Platz, höchstens jedoch 30 % der berücksichtigungsfähigen Baukosten. Der Betrag von 4.100,40 DM (2.096,50 €) wird erstmalig im Jahr 2000, danach alle zwei Jahre an die Baukostenentwicklung angepasst. Baumaßnahmen zur Beseitigung oder Abwehr von gesundheitsgefährdenden Schadstoffbelastungen, die von Gebäuden ausgehen, bezuschusst die Region mit 511,29 € je Platz, höchstens jedoch mit 20 % der berücksichtigungsfähigen Kosten.

Nähere Bestimmungen zur Durchführung des Bewilligungsverfahrens von Baukostenzuschüssen enthält die Anlage 2 zu diesem Vertrag.

4. Im Jahr 2000 stellt der Landkreis Hannover für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden eine Fördersumme in Höhe von 16.800.000,00 DM zur Verfügung. Die im Jahr 2000 zur Verfügung gestellte Fördersumme wird ab dem Jahr 2001 der Personalkostenentwicklung angepasst. Die Anpassung richtet sich nach den in der Tabelle des Bundesfinanzministeriums ausgewiesenen, durchschnittlichen Bruttopersonalkostensteigerung der Vergütungsgruppe BAT Vc.
5. Die auf die Stadt Ronnenberg entfallende Fördersumme entspricht dem Anteil der Stadt Ronnenberg an der Personalkostenförderung des Landes gem. § 16 KiTaG in der Fassung vom 9. Oktober 1995 (Nds. GVBl, Seite 303) im Kindertagesstättenjahr 1998/1999.
6. Plätze in Tageseinrichtungen, die nach dem 1. August 1999 in Betrieb genommen bzw. geschlossen wurden oder werden, werden erstmals im Jahr 2001 und danach fortlaufend wie folgt berücksichtigt:
Die Fördersumme des Jahres 2000 wird durch die Anzahl der im Kindertagesstättenjahr 1998/1999 (Stichtag: 31.07.99) in der Stadt/Gemeinde vorhandenen Plätze geteilt. Die so errechnete Fördersumme je Platz, multipliziert mit der Anzahl der ab dem 1. August 1999 in Betrieb genommenen oder geschlossenen Plätze wird auf die gem. Nr. 5 dieses Vertrages auf die Stadt Ronnenberg entfallende Fördersumme aufgeschlagen oder von dieser abgezogen. Die Entwicklung der Personalkosten wird entsprechend Nr. 4 Abs. 2 des Vertrags berücksichtigt.
Grundlage für die Berücksichtigung der Platzzahalentwicklung bei der Bemessung der Fördersumme ist die Kindertagesstättenplanung. Darin vorgesehene Plätze werden ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme berücksichtigt. Plätze für die im Kindertagesstättenplan kein Bedarf ausgewiesen ist, werden nicht gefördert.

V.

Förderung von freien Trägern der Jugendhilfe und sonstiger juristischer Personen für den Betrieb von Kindertagesstätten und Tageseinrichtungen

1. Die Stadt Ronnenberg fördert freie Träger der Jugendhilfe und sonstige juristische Personen, die Kindertagesstätten betreiben, nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 74 SGB VIII.
2. In die Förderung einzubeziehen sind Träger, deren Platzangebot Bestandteil der Kindertagesstättenplanung oder zur Bedarfsdeckung erforderlich ist. Betriebskindergärten sind nur in die Förderung einzubeziehen soweit sie tatsächlich der Bedarfsdeckung dienen.
3. Nimmt ein Kind aus der Stadt Ronnenberg einen Kindertagesstättenplatz in Anspruch, ohne dass dieser planerisch für die Versorgung der Stadt Ronnenberg vorgesehen ist, fördert die Stadt Ronnenberg den Betrieb dieser Kindertagesstätte, wenn
ein altersentsprechender Betreuungsplatz in einer planerisch vorgesehenen Kindertagesstätte nicht angeboten werden kann
oder

die Verweisung des Kindes auf einen planerisch vorgesehenen Betreuungsplatz wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls eine unbillige Härte darstellen würde.

4. Mit Einrichtungen, die in der Region gelegen sind und deren Einzugsbereich mehrere Städte oder Gemeinden umfasst, schließt die Region Förderverträge ab, soweit das Angebot an Betreuungsplätzen in die Kindertagesstättenplanung aufgenommen worden ist. Dies gilt nur, soweit die Einrichtung sich nicht in Trägerschaft einer Stadt oder Gemeinde befindet und für den Fall, dass zwischen dem Träger und den Städten/Gemeinden im Einzugsgebiet der Einrichtung keine Einigkeit über die Förderung erzielt worden ist.

Die Stadt Ronnenberg fördert Einrichtungen mit überörtlichem Einzugsgebiet in Höhe der Fördersumme je Platz, soweit die Plätze von Kindern der Stadt Ronnenberg tatsächlich in Anspruch genommen wurden.

VI.

Förderung des Besuchs von Tageseinrichtungen für Kinder gem. § 90 III SGB VIII

Die Region Hannover leistet an die Stadt Ronnenberg einen Betrag von 76,69 € pro Monat für den Besuch einer Tageseinrichtung eines jeden Kindes, soweit es selbst oder dessen Eltern laufende Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen bzw. über Einkommen unterhalb der nach § 79 BSHG maßgeblichen Einkommensgrenze verfügen. Für Anspruchsberechtigte, die nach §§ 79, 84 BSHG teilweise Einkommen zur Bestreitung der Teilnahmebeiträge oder Gebühren einzusetzen haben, wird je Kind ein Betrag von monatlich 38,35 € durch die Region gewährt.

Die Bewilligung des jeweiligen Betrages erfolgt nur, wenn im Einzelfall das betreffende Kind von der Stadt Ronnenberg von dem Teilnahmebetrag oder der Gebühr ganz oder teilweise freigestellt wird.

Die Monatspauschale von z.Zt. 76,69 € bzw. 38,35 € wird im Abstand von 2 Jahren an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten angepasst.

Regelungen zum Verfahren enthält die Anlage 3 zu diesem Vertrag.

Zweiter Teil Jugendarbeit

VII.

Jugendarbeit, Förderung der Jugendverbände

Die Stadt Ronnenberg übernimmt die Aufgaben gem. §§ 11 und 12 SGB VIII, soweit sie von örtlicher Bedeutung sind und im Gebiet der Stadt Ronnenberg anfallen.

Entsprechende Aufgaben von überörtlicher Bedeutung nimmt die Region Hannover wahr.

Die Vertragspartner tragen die Kosten für die ihnen obliegenden Aufgaben im Rahmen der Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit.

3. Teil

Kündigung und Inkrafttreten

VIII.

Kündigungsfrist

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende gekündigt werden.

IX.

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2000 in Kraft. Gleichzeitig wird die am 16.12.98/11.02.99 mit der Stadt Ronnenberg geschlossene Vereinbarung aufgehoben.

Landkreis Hannover
Der Landrat

Stadt Ronnenberg
Der Bürgermeister Der Stadtdirektor